

Torsten Bettinger\*

## Der lange Arm amerikanischer Gerichte: Personal Jurisdiction im Cyberspace

Bericht über die neuere Rechtsprechung amerikanischer Gerichte zur interlokalen und internationalen Zuständigkeit bei Kennzeichenkonflikten im Internet

---

Erstveröffentlichung in GRUR Int. 1998, S. 660 - 666; Online-Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des [VCH Verlag](#), Weinheim.

---

Ziel des folgenden Beitrags ist es, die wesentlichen Grundsätze der amerikanischen Rechtsprechung zur *personal jurisdiction* bei Kennzeichenkonflikten im Internet aufzuzeigen. Zum Zwecke eines besseren Verständnisses der ergangenen Entscheidungen erfolgt im ersten Teil zunächst eine kurze Einführung in die allgemeinen Grundsätze der *personal jurisdiction* im amerikanischen Recht. Anschließend werden aus der mittlerweile umfangreichen Judikatur neun Fallentscheidungen herausgegriffen, anhand derer die wesentlichen Sachverhaltskonstellationen und ihre rechtliche Behandlung durch die amerikanischen Gerichte skizziert werden. Der Schlußteil enthält eine kurze Analyse des Fallmaterials und einige vergleichende Anmerkungen zu den Grundsätzen der internationalen Entscheidungszuständigkeit im deutschen Recht.

### A. Allgemeine Grundsätze der *personal jurisdiction*

Das amerikanische Zuständigkeitsrecht unterscheidet herkömmlicherweise zwischen *personal jurisdiction* und *in rem jurisdiction*. Während letzere im wesentlichen Auseinandersetzungen um die dingliche Berechtigung an beweglichen und unbeweglichen Sachen betreffen und daher im hier erörterten Zusammenhang keine Probleme aufwerfen, bezeichnet der Begriff der *personal jurisdiction* sowohl die interlokale als auch internationale Zuständigkeit eines Gerichts über eine bestimmte Person und ihre Rechtsbeziehungen.<sup>[1]</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen des amerikanischen Zivilprozeßrechts zur Regelung der *personal jurisdiction* finden sich in der Mehrheit der Bundesstaaten in den sog. „long-arm-statutes“,<sup>[2]</sup> die sowohl auf Fälle mit Berührungspunkten zu verschiedenen Bundesstaaten als auch auf Fälle echter Auslandsberührung Anwendung finden.<sup>[3]</sup> Die „long-arm statutes“, mit denen bildhaft die Erstreckung der „jurisdiction“ eines Staates auf Rechtssubjekte außerhalb der Staatsgrenzen bezeichnet wird, enthalten zum Teil detaillierte, zum Teil generalklauselartig formulierte Gründe für die Gerichtszuständigkeit über nicht im Staatsgebiet wohnende Bürger bzw. Gesellschaften mit auswärtigem Sitz.

Der New Yorker „long-arm statute“, der eine detaillierte Einzelregelung der Zuständigkeit enthält, führt in § 302 (a) „Civil Practice Law and Rules (CPLR) für Deliktssklagen<sup>[4]</sup> die folgenden Zuständigkeitsvoraussetzungen auf:

§ 302 (a) CPLR Personal jurisdiction by acts of non-domiciliaries.

- 1.,,...a court may exercise personal jurisdiction over any non-domiciliary,....., who in person or through an agent...
2. commits a tortious act within the state, except as to a cause of action for defamations of character arising from the act; or
3. commits a tortious act without the state causing injury to person or property within the state, except as to a cause of action for defamation of character arising from the act, if he
  - (i) regularly does or solicits business, or engages in any other persistent course of conduct, or derives substantial revenue from goods used or consumed or services rendered, in the state, or
  - (ii) expects or should reasonably expect the act to have consequences in the state and derives substantial revenue from interstate or international commerce.“

Ein Beispiel für eine Generalklausel findet sich im California Code of Civil Procedure § 410.10, wo es heißt:

„A court of this state may exercise jurisdiction on any basis not inconsistent with the Constitution of the state or of the United States“.[\[5\]](#)

Die Bestimmung der Zuständigkeit durch die amerikanischen Gerichte erfolgt im Regelfall mittels einer Stufenprüfung.[\[6\]](#) Auf der ersten Stufe hat das Gericht zu untersuchen, ob ein Tatbestand des eigenen „long-arm statute“ erfüllt ist und ob der Klagegrund auf dem in der ersten Stufe ermittelten Forumkontakt beruht. Hält das Gericht die Voraussetzungen des „long-arm statute“ für gegeben, so ist anschließend auf einer zweiten Stufe weiterzuprüfen, ob das auf der Grundlage der „long-arm statutes“ gewonnene Ergebnis dem verfassungsrechtlichen Gebot eines fairen Gerichtsverfahren („*due process*“) entspricht.[\[7\]](#) Nach der Grundlagenentscheidung des US Supreme Court in dem Fall *International Shoe v. Washington* setzt dies voraus, daß der Sachverhalt bestimmte Mindestkontakte („*minimum contacts*“) zum Forum aufweist, so daß die Klageerhebung an diesem Gerichtstand nicht gegen „traditional notions of fair play and substantial justice“ verstößt.[\[8\]](#)

Welche Anforderungen im einzelnen an die Mindestkontakte zu stellen sind, ist von den Gerichten unterschiedlich beantwortet worden, je nachdem, ob es sich bei der Zuständigkeit um sog. „general jurisdiction“ oder lediglich um „specific jurisdiction“ handelt. Während erstere eine Allzuständigkeit für alle Streitgegenstände begründet („adjudication on any claim against a defendant“) und daher stärkere Forumkontakte („continuous und systematic activities within the forum“) voraussetzt, läßt die „*specific jurisdiction*“ einzelne Kontakte zum Forum für die Zuständigkeitsbegründung ausreichen, verlangt jedoch, daß der Klagegrund auf den Aktivitäten im Forumstaat beruht.[\[9\]](#)

In Bezug auf die in kennzeichenrechtlichen Konfliktfällen im Internet allein problematische „*specific jurisdiction*“ wird von den Instanzgerichten üblicherweise auf das folgende dreigliedrige Prüfungsschema zurückgegriffen, das vom US-Supreme Court erstmals in der Entscheidung *World Wide Volkswagen v.*

*Woodson* entwickelt wurde.[\[10\]](#) Danach können Kontakte des Beklagten zum Forumstaat zuständigkeitsbegründend sein, wenn der Beklagte:

1. eine Handlung ausführt, mit der er zielgerichtet das Privileg der Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten im Forumstaat nutzt („purposefully avails itself of the privilege of conducting business in the forum“). Dies erfordert, daß der Beklagte seine Aktivitäten in einer solchen Weise auf den Forumstaat gerichtet hat, daß er vernünftigerweise annehmen konnte, vor einem dortigen Gericht verklagt zu werden („reasonably anticipate being haled into the Court“);
2. die Klage auf den Aktivitäten im Forumstaat beruht („the cause of action arises out of the defendant’s activities in the forum“);
3. die Ausübung der „jurisdiction“ den Grundsätzen des „fair play“ und der elementaren Gerechtigkeit nicht widerspricht („the exercise of jurisdiction does not offend „traditional notions of fair play and substantial justice““).[\[11\]](#)

Insbesondere der letzte Gesichtspunkt verlangt von den Gerichten eine umfassende Abwägung der Zuständigkeitsinteressen der Parteien und des Gerichts bzw. des Forumstaates, die einerseits den Beklagten vor der Last, in einem entfernten Forum verklagt zu werden, schützt, andererseits gewährleistet, daß die Staaten durch ihre Gerichte nicht über die Grenzen ihrer Souveränität hinausgreifen.[\[12\]](#)

## **B. Personal Jurisdiction im Cyberspace**

Während sich die Rechtsprechung in Deutschland bislang nur in Einzelfällen mit den Zuständigkeitsfragen im Internet zu befassen hatte, waren amerikanische Gerichte schon mehrfach vor die Aufgabe gestellt, die allgemeinen Zuständigkeitsregeln auf Verletzungshandlungen im Internet zu übertragen. Im folgenden werden zunächst drei Fälle dargestellt, in denen trotz Abrufbarkeit der Website im Forumstaat eine interlokale Deliktzuständigkeit verneint wurde. Es folgen vier Fallkonstellationen, bei denen Kennzeichenbenutzungen im WWW zur Begründung der „personal jurisdiction“ führte.

Die beiden zuletzt dargestellten Entscheidungen betreffen die bislang einzigen „echten“ internationalen Konfliktfälle. Sie enthalten neben den Ausführungen zur Frage der internationalen Tatortzuständigkeit auch Aussagen zum materiellen Kennzeichenrecht im Internet.

## I. Interlokale Konfliktfälle

### 1. Entscheidungen, in denen die Gerichtszuständigkeit verneint wurde

#### (1) *Bensusan v. King*

Auslöser des Streits im Fall *Bensusan v. King*<sup>[13]</sup> war die Benutzung eines Firmenlogos auf der Homepage einer Website. *Richard King*, Betreiber eines Jazz Lokals mit dem Namen „Blue Note“ in Columbia (Missouri), hatte im Internet eine Website eingerichtet, auf deren Homepage die Bezeichnung „Blue Note“ zu sehen war. *Bensusan Restaurant Corp.*, die Betreiberin eines gleichnamigen Jazz Lokals in New York und anderen Städten, berief sich auf ihre für die Bezeichnung „Blue Note“ eingetragene Marke und verklagte *King* vor dem New Yorker District Court wegen Markenverletzung und unlauterem Wettbewerb.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung enthielt die Website eine Programmübersicht mit den geplanten Veranstaltungen sowie eine Telefonnummer zur Kartenvorbestellung. Desweiteren war auf der Website der folgende „Disclaimer“ zu lesen:

„The Blue Note’s Cyberspot should not be confused with one of the world’s finest jazz clubs *Blue Note*, located in the heart of New York’s Greenwich Village. If you should find yourself in the big apple, give them a visit.“

Außerdem enthielt die Website einen „Hyperlink“ der die Internetnutzer direkt auf *Bensusan’s* Website führte.

Der angerufene New Yorker District Court sah die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit nach New Yorker „long-arm-statute“<sup>[14]</sup> als nicht erfüllt. Zwar genüge für das Vorliegen einer deliktischen Handlung in Form einer Markenverletzung, daß nur ein einziges der die Markenrechte des Klägers verletzenden Produkte auf dem New Yorker Markt angeboten werde. Nicht ausreichend sei jedoch die bloße Abrufbarkeit einer Website mit Angabe einer Telefonnummer. Die Tatsache, daß eine Person Informationen über vermeintlich markenverletzende Dienstleistungen im Internet abrufen könne, sei nicht gleichzusetzen mit Werbung, dem Verkauf oder einer sonstigen Maßnahme, um die eigenen Produkte auf dem New Yorker Markt zu plazieren.

Auch das weitere Anknüpfungsmoment des New Yorker „long arm statute“, nach dem die Zuständigkeit gerechtfertigt sei, wenn der Beklagte erwartet oder vernünftigerweise erwarten könne, daß seine Tätigkeit Auswirkungen im Gerichtsstaat habe und zu einem erheblichen Einkommen aus dem interstaatlichen bzw. internationalen Handel führen werde, sei nicht erfüllt. Denn nach dem Affidavit des Beklagten beruhten 99% seines Einkommens auf Kartenverkäufen an die ortsansässigen, überwiegend studentischen Besucher aus Columbia, Missouri.

Im übrigen würde, selbst wenn man die Voraussetzungen der prozeßrechtlichen Bestimmungen als erfüllt ansehe, die Annahme der Zuständigkeit durch das New Yorker Gericht den Grundsatz des „*due process*“ verletzen, denn *King* habe wie viele andere lediglich eine Website im Internet zum Abruf bereit gehalten. Auch wenn dies technisch bedingt bundesweite oder gar weltweite Auswirkungen habe und für *King* vorhersehbar gewesen sei, so habe er sich damit allein noch nicht zielgerichtet des Vorteils der Durchführung geschäftlicher Aktivitäten auf dem New Yorker Markt bedient.

## (2) *Hearst v. Goldberger*

Auch der Rechtsstreit *Hearst v. Goldberger*<sup>[15]</sup> betraf Werbung im Internet. Das New Yorker Verlagshaus *Hearst*, Herausgeber des *ESQUIRE* Magazins und Inhaber der gleichnamigen Marke<sup>[16]</sup> erhob Klage gegen den Rechtsanwalt *Ari Goldberger* aus New Jersey wegen Markenverletzung und unlauterem Wettbewerb.<sup>[17]</sup> Dieser hatte im Internet unter der Bezeichnung „ESQ.WIRE1“ eine Website eingerichtet, um seinen Rechtsanwaltskollegen einen „legal support service“ gegen Zahlung zur Verfügung zu stellen. Die Website war unter dem Domainnamen *esqwire.com* im Internet abrufbar. Auf *Goldberger's* Homepage war folgendes zu lesen:

„ESQ.WIRE1 will provide virtual law firm support services, legal information services and products to enable attorneys to practice law anywhere on the planet, with the simple click of a mouse. We are looking for attorneys in legal community. For more information please e-mail [esqwire@esqwire.com](mailto:esqwire@esqwire.com).“

Zum Zeitpunkt der Klage war der geplante Dienst noch nicht funktionsbereit, gleichwohl stand außer Frage, daß sich unter den Internetnutzern aus mehr als 20 US-Bundestaaten und 34 Ländern, die *Goldberger's* Website bereits einen Besuch abgestattet hatten, auch einige aus dem Staat New York befanden.

Das Gericht vertrat die Ansicht, weder die im Internet abrufbare Website, noch die von *Goldberger* unter der Bezeichnung *esqwire@esqwire.com* an einige New Yorker Anwälte und Medienunternehmen verschickten e-mails stellten ein „doing business“ oder „transacting business“ in New York im Sinne der Bestimmungen des New Yorker „long arm statute“ dar, solange die von *Goldberger* angebotenen Dienstleistungen in New York noch nicht verfügbar seien. Die bloße Werbung auf einer Website könne für sich betrachtet nicht ausreichen, die Zuständigkeit des New Yorker Gerichts zu begründen. Ließe man die bloße Abrufbarkeit der Website als Anknüpfungspunkt für die Gerichtszuständigkeit genügen, so hätte dies zur Folge, daß dem angerufenen, aber auch jedem anderen Gericht der Welt, die Zuständigkeit über alle Aktivitäten im Internet zufiele. Dies hätte verheerende Konsequenzen für alle, die sich aktiv des Internets bedienen.

## (3) *Cybersell v. Cybersell*

Einen Kennzeichenkonflikt zwischen zwei Online-Unternehmen betraf die Entscheidung *Cybersell v. Cybersell*<sup>[18]</sup>. Die Klägerin, ein in Arizona ansässiges Unternehmen, das sich auf Internetwerbung spezialisiert hatte, erhob Klage mit der Behauptung, das Unternehmen *Cybersell* mit Sitz in Florida habe ihre eingetragene Marke verletzt, weil es auf einer Website unter der Bezeichnung „Cybersell“ geworben hatte. Die Website, die unter dem URL <<http://www.cybersell.com>> im Internet abrufbar war, forderte Unternehmen „not on the web -- but interested in getting on the web“ auf „to email us and find out how“. Auf der Website war eine Telefonnummer mit Vorwahl angegeben.

Wie in den Entscheidungen „*Hearst*“ und „*Bensusan*“ lehnte auch der Court of Appeals seine Zuständigkeit unter Hinweis auf die „*due process rule*“ ab. Er verwies darauf, daß es sich um eine rein passive Website handele. *Cybersell* habe über das Internet keine Geschäftstätigkeit in Arizona

aufgenommen und sie habe auch nicht dazu aufgefordert, daß die Internetnutzer in Arizona ihre Website besuchen. Auf der Website sei keine „1-800“ Telefonnummer angegeben gewesen, es hätte keine Möglichkeit bestanden, die angebotenen Dienste zu bestellen und es sei kein Geld übers Internet von Arizona aus transferiert worden.

*Cybersell* habe sich demzufolge nicht zweckgerichtet der Vorteile des Marktes in Arizona bedient. Würde man anders entscheiden, so hätte jede Behauptung der Markenverletzung im Internet automatisch die Folge, daß der Kläger überall dort, wo er einen Geschäftssitz hat, auch Klage erheben könnte. Dies aber genüge nicht den Voraussetzungen, die traditionsgemäß für das Vorliegen einer zweckgerichteten Tätigkeit im Forumstaat erfüllt sein müßten.

## **b) Entscheidungen, in denen die Gerichtszuständigkeit bejaht wurde<sup>[19]</sup>**

### *(1) Inset Systems v. Instruction Set*

Ebenso wie die Streitsache *Hearst v. Goldberger* so wurde auch die Entscheidung *Inset Systems Inc. v. Instruction Se Inc.*<sup>[20]</sup> durch die Benutzung eines Domainnamen ausgelöst. Die Beklagte, ein weltweit tätiges Unternehmen der Computerbranche mit Sitz in Massachusetts, hatte sich den Domainnamen *inset.com* registrieren lassen und nutzte die Bezeichnung für eine Website, auf der sie unter Angabe einer gebührenfreien 1-800 Telefonnummer für ihre Produkte warb.

Hiergegen wandte sich die in Connecticut ansässige und ebenfalls in der Softwarebranche tätige Klägerin unter Berufung auf ihre eingetragene Marke „Inset“. Obwohl der Beklagte in Connecticut weder eine Niederlassung noch Angestellte hatte und offen blieb, ob auch die Internetnutzer aus Connecticut auf die Website zugegriffen hatten, bejahte der District Court of Connecticut seine Zuständigkeit. Sowohl die Voraussetzungen des „long-arm-statue“<sup>[21]</sup> als auch die *minimum contacts rule* seien erfüllt. Die Beklagte habe sich mit ihrer Website und der Angabe einer gebührenfreien Telefonnummer an die Internetuser aller Bundesstaaten, einschließlich derjenigen aus Connecticut gewandt. Mit ihrer Internetwerbung, die im Unterschied zur Radio- und Fernsehwerbung dauerhaft sei, habe sie allein in Connecticut über 10.000 Internetuser erreichen können. Es sei daher gerechtfertigt anzunehmen, die Beklagte habe sich des Vorteils der Durchführung geschäftlicher Aktivitäten in Connecticut bedient. Im übrigen sei die Annahme der Zuständigkeit auch mit dem Gebot der Fairneß vereinbar, denn das angerufene Gericht liege nur zwei Autostunden vom Sitz der Beklagten entfernt.

### *(2) Maritz v. Cybergold*

In dem Rechtsstreit *Maritz v. Cybergold.*<sup>[22]</sup> unterhielt die in Berkeley, Kalifornien ansässige Beklagte unter dem Domainnamen *cybergold.com* eine Website, auf der sie für ihren zukünftigen E-mail Service warb und die Besucher der Website einlud, sich für die geplanten Internet-Dienstleistungen in einer Mailing-Liste einzuschreiben. Hiergegen wandte sich die in Missouri ansässige Klägerin unter Berufung auf ihre eingetragene Marke „Goldmail“.



Obwohl die Website sich nicht ausdrücklich auch an die Einwohner Missouris richtete und der geplante Internetdienst noch nicht funktionsfähig war, hielt sich das angerufene Gericht in Missouri für zuständig. Der Umstand, daß Cybergold's Website bereits von 131 Internetnutzern aus Missouri besucht worden war und daher auch der in Zukunft angebotene e-mail Dienst von vielen Einwohnern aus Missouri in Anspruch genommen werde, stelle eine die Zuständigkeit des Gerichts begründende deliktische Handlung im Sinne des Missouri „long-arm-statute dar“.

Die Annahme der Zuständigkeit des District Courts stehe auch mit dem *due process-Gebot* in Einklang. Selbst wenn zuzugeben sei, daß das Internet seiner Natur und Qualität nach nicht mit den herkömmlichen Kontaktmedien wie etwa dem massenhaften Versenden von Serienbriefen oder dem zur Verfügungstellen einer 1-800-Telefonnummer in einer bundesweit vertriebenen Zeitung gleichzusetzen sei, weil die Möglichkeit, einen globalen Kundenkreis zu erreichen, im Internet unvergleichbar einfacher und schneller sei, so reichten die Internetaktivitäten der Beklagten doch aus, die zur Annahme der Zuständigkeit erforderlichen *minimum contacts* zu begründen. Die Beklagte habe sich durch ihre Internetaktivitäten bewußt dafür entschieden, ihre Werbung allen Internetnutzern, eingeschlossen denjenigen aus dem Staat Missouri zur Verfügung zu stellen. Hiedurch habe sie sich in zweckgerichteter Weise den Markt in Missouri zunutze gemacht.

### (3) *Zippo Manufacturing v. Zippo Dot Com*

Eine ähnliche Konfliktsituation lag der Entscheidung *Zippo Manufacturing v. Zippo Dot Com*.<sup>[23]</sup> zugrunde. Die Beklagte, der in Kalifornien ansässige Computer News Service „Zippo Dot Com“, hatte sich die Domainnamen zipponews.com, zippo.net und zippo.com registrieren lassen und unterhielt unter den Bezeichnungen eine Website im Internet, auf der sich an mehreren Stellen das Wort „Zippo“ befand. Der Zugang zu dem kostenpflichtigen News-Service war von der Eingabe eines Paßworts abhängig. 3000 von den über 140.000 Abonnenten sowie zwei der Internetprovider, mit denen *Zippo Dot Com* Verträge geschlossen hatte, waren Einwohner von Pennsylvania oder hatten dort ihren Geschäftssitz.. *Zippo Manufacturing*, Hersteller der in den USA bekannten „Zippo“-Feuerzeuge, mit Geschäftssitz in Bradford, Pennsylvania, erhob Klage mit der Behauptung, die Benutzung der Bezeichnung „Zippo“ als Domainname und Kennzeichen auf der Website verletze ihre eingetragene Marke.

Der angerufene District Court of Pennsylvania bejahte seine Zuständigkeit unter dem „long-arm statute“ von Pennsylvania und hielt keine Beschränkung im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der „*due process rule*“ für erforderlich. Der Beklagte habe wiederholt und bewußt Paßwörter an 3000 Einwohner in Pennsylvania vergeben und sich auf diese Weise zielgerichtet des Marktes in Pennsylvania bedient. Auch daß die Kontakte der Beklagten zum Forumstaat allein über die Website erfolgt seien, genüge, die Anforderungen des *minimum contacts* Kriteriums zu erfüllen. Wenn der Beklagte es hätte verhindern wollen, in Pennsylvania verklagt zu werden, dann hätte er die Paßwörter nicht an Einwohner in Pennsylvania veräußern sollen. Der Tatsache, daß nur ein geringer Teil der Abonnenten (2 %) aus Pennsylvania kämen, könne für die Frage der Zuständigkeit keine entscheidende Bedeutung zukommen, da es sich um absichtliche und wiederholte Kontaktaufnahmen zum Forumstaat gehandelt habe.

### (4) *Panavision International v. Denis Toeppen*

Eine brisante, für das auf internationaler Ebene auch weiterhin für Konfliktstoff sorgende Phänomen des „Domaingrabbing“ höchst bedeutsame Frage hatte der Court of Appeals for the Ninth Circuit zu entscheiden.<sup>[24]</sup> Das Urteil betraf den in den USA für Aufsehen sorgenden Cyber-Sqatter *Denis Toeppen*, der sich neben mehr als 100 anderen Domainnamen die Marke „panavision“ des kalifornischen Unternehmens *Panavision International, L.P* mit Sitz in Los Angeles als Domain-Namen hatte registrieren lassen. Nachdem *Toeppen* von *Panavision* vor dem Kalifornischen Federal District Court wegen Markenverletzung, unlauteren Wettbewerbs und deliktischen Handelns verklagt worden war, berief sich *Toeppen* auf die Unzuständigkeit des angerufenen Gericht mit der Begründung, daß er weder Wohnsitz noch geschäftlichen Aktivitäten in Kalifornien unterhalte. Der Einwand des Beklagten wurde in beiden Instanzen zurückgewiesen. Es sei zwar richtig, daß das Gericht keine *general jurisdiction* über *Toeppen* ausüben könne, da es an den hierzu erforderlichen *systematischen und kontinuierlicher Aktivitäten* des Klägers im Forumstaat fehle. Auch sei, wie in der Entscheidung *Cybersell v. Cybersell* richtig entschieden sei, die Registrierung eines Domainnamens und das Abrufbarhalten einer Website alleine nicht ausreichend, die Zuständigkeit des Gerichts zu begründen. Die spezifische Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergäbe sich jedoch daraus, daß *Toeppen* sein deliktisches Handeln vorsätzlich auf das Territorium Kaliforniens gerichtet habe und wußte, daß der Schaden in Kalifornien, am Geschäftssitz der Klägerin, eintreten werde. *Toeppen's* einziges Ziel sei gewesen, der Klägerin durch die Registrierung des Domainnamens Geld abzupressen. In einem solchen Fall bestünden im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Grundsätze des „*due-process*“ keine Bedenken gegen die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten in Kalifornien.

## II. Internationale Konfliktfälle

### (1) *Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing Inc.*

Den ersten echten internationalen Kennzeichenstreit im Internet hatte der District Court of New York in der Rechtssache *Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing Inc.* zu entscheiden.<sup>[25]</sup> Der Kläger, der amerikanische Verleger des Magazins „Playboy“ hatte bereits im Jahre 1979 einen Unterlassungstitel erwirkt, in dem der in Italien ansässigen Beklagten untersagt worden war, die Bezeichnung „Playmen“ in Verbindung mit dem Verkauf und der Verbreitung von Zeitschriften und Magazinen in den USA zu benutzen. Gegenstand des erneuten Rechtsstreits war die Frage, ob die Abrufbarkeit eines Online-Magazins unter dem Titel „Playmen“ im Internet einen Verstoß gegen den Unterlassungstitel darstellte. Die Website der Beklagten, die unter dem Domainnamen „playmen.it“ von einem Server in Italien abrufbar war, erlaubte den Internetnutzern den Zugriff auf zwei verschiedene Versionen: Eine sog. „Playmen Lite“ Version, die kostenlos zum Abruf stande, und eine „Playmen Pro“ Version, die nur im Abonnement nach Zahlung und Paßwortvergabe und auch zum Download erhältlich war.

Da die Verletzung eines in New York erlassenen Unterlassungstitels in Streit stand, bestand an der Zuständigkeit des New Yorker Gerichts kein Zweifel. Im Hinblick auf die Begründetheit der Klage vertrat das Gericht die Ansicht, daß sowohl die aktive Vergabe von Paßwörtern an Abonnenten in den USA als auch die Abrufbarkeit der „Playmen Lite“ Version eine Verbreitung des Online-Magazins in den USA darstellte und daher gegen den Unterlassungstitel verstieß. Allerdings müßten im Hinblick auf den Umfang der Unterlassungsansprüche erhebliche Einschränkungen gelten. Die Tatsache, daß die Beklagte durch die Verbreitung ihrer Produkte in den USA gegen kennzeichenrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstöße, rechtfertigte es nicht, der Beklagten gänzlich die Einrichtung einer solchen Website im Internet zu untersagen. Die Beklagte sei lediglich dazu verpflichtet, den Zugang zu ihrer Website für amerikanische Internetnutzer zu verhindern. Dies könne dadurch



geschehen, daß die Beklagte alle Bestellungen durch amerikanische Internetnutzer zurückweise und auf ihrer Website ausdrücklich deutlich mache, daß amerikanische Internetnutzer von der Subskription des Magazins ausgeschlossen seien.

(2) *Playboy Enterprises Inc. v. AsiaFocus International Inc.*

Erneut um das Männermagazin „Playboy“ ging es auch in dem zweiten internationalen Konfliktfall zwischen dem amerikanischen Verleger *Playboy Enterprises Inc.* und den beiden Unternehmen *Asia Focus International Inc.* und *Internet Promotions, Inc.* sowie deren Mitarbeitern *Daley* und *Smith*.[\[26\]](#)

Die beklagten Unternehmen sowie die als Administrative Contact bei der Domainvergabestelle NSI gemeldeten Mitarbeiter *Daley* und *Smith*, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Hong Kong hatten, unterhielten im Internet zwei Websites, die unter der Adresse „playmates-asian.com“ und „asian-playmates.com“ erreichbar waren. Außer als Bestandteil des Domainnamens benutzen die Beklagten die Bezeichnungen „Playmate“ bzw. „Playboy“ in ihrer E-mail-Adresse „playmates@pinmail.com“ sowie in dem Titel „Asian Playmates for the Playboy in all of US.“, mit dem fast sämtliche Seiten der Website überschrieben waren. Weiterhin hatten die Beklagten die Begriffe „Playboy“ und „Playmate“ in den Source Code ihrer Website eingetragen, um so die Suchmaschinen dazu zu veranlassen, die Website bei einer entsprechenden Recherche in der Ergebnisliste aufzuführen.

Auf der Website, die weltweit und folglich auch von den Internetnutzern im Forumstaat Virginia abrufbar war, konnten Internetnutzer im Abonnement die einschlägigen Fotos abrufen.

Mit der beim District Court in Virginia erhobenen Klage machte die Klägerin die Verletzung ihrer ins amerikanische Markenregister eingetragenen Markenrechte geltend.

Das angerufene Gericht berief sich auf die Entscheidungen *Zippo Manufacturing v. Zippo Dot Com* sowie die Entscheidung *Maritz, Inc. v. Cybergold Inc.* und bejahte seine internationale Zuständigkeit unter Berufung auf den Virginia „long-arm statute“. Die Zuständigkeit des Gerichts ergebe sich zum einen daraus, daß der Verletzungserfolg in Virginia eingetreten sei und die Beklagten über ihre Website auch in Virginia geschäftstätig waren.[\[27\]](#) Weiterhin seien die Beklagten deshalb gerichtspflichtig, weil jede Zugriffshandlung zu der Website der Beklagten durch einen Internetnutzer aus Virginia eine Verletzungshandlung in Virginia darstelle (tortious injury by an act ... in this Commonwealth). Auch für die Ansprüche gegen die Beklagten *Daley* und *Smith* sei das Gericht zuständig, da diese die unerlaubten Handlungen willentlich und in bösgläubiger Weise begangen hätten.

Der District Court hielt die Klage auch für begründet. Die Benutzung der Bezeichnungen „Playboy“ und „Playmate“ auf der Website und als Internetadresse der Beklagten stelle eine Markenverletzung im Sinne der Section 32 des Lanham Act dar, denn die Benutzung der Bezeichnungen „Playmate“ und „Playboy“ sowohl als Hauptbestandteil der Internetadressen als auch als Slogan auf der Website, begründe die Gefahr, daß die Internetnutzer irrigerweise davon ausgingen, daß die Website von der Klägerin gesponsert würde oder in irgend einer anderen Form organisatorische Verbindungen mit der Klägerin bestünden. Weiterhin begründe die Benutzung der Bezeichnungen durch die Beklagten eine Verwässerung (dilution) im Sinne der Section 43 (c) Lanham Act.

Nach alledem seien die Beklagten zur Unterlassung und zum Schadensersatz in Höhe von insgesamt 3.000.000 US \$ (!) verpflichtet.

## C. Resümee

I. Versucht man anhand des dargestellten Fallmaterials eine erste Systematisierung, so lassen sich folgende drei Fallgruppen unterscheiden.

Auf der einen Seite des Spektrums liegen die Fälle, in denen der Beklagte das Internet dazu nutzt, um mittels einer *interaktiven Website* geschäftlich tätig zu werden. Wer das Internet nicht nur als Werbemedium, sondern auch dazu nutzt, um damit seine Geschäftstätigkeit auf neue Absatzgebiete auszudehnen, wird, sobald seine Waren und Dienstleistungen auf den neuen Märkten erhältlich sind, auch damit rechnen müssen, vor deren Gerichten in Anspruch genommen zu werden. Das gilt zum einen dann, wenn der Austausch der Waren und Dienstleistungen außerhalb des Cyberspace, in der „real world“, stattfindet, muß aber, wie das Gericht in der *Zippo Dot Com*-Entscheidung deutlich macht, auch in den Fällen angenommen werden, in denen die digitalisierten Leistungen (z.B. Informationen) unmittelbar im Cyberspace ausgetauscht werden.[\[28\]](#)

Das andere Ende der Spektrums markieren die Fälle, in denen der Beklagte lediglich Informationen im Internet bereitgestellt hat, die von Internetnutzern in anderen Staaten abrufbar sind, aber in keiner Weise zu einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf den Markt des Forumstaats führen. Solche „passiven Websites“, wie sie der beklagte Jazz Club Betreiber in der *Bensusan*-Entscheidung unterhielt, können ohne das Hinzutreten zusätzlicher geschäftlicher Aktivitäten im Forumstaat nicht ausreichen, die Gerichtszuständigkeit zu begründen. Die gegenteilige Auffassung würde, wie das Gericht hervorgehoben hat, zu dem völlig unangemessenen Ergebnis führen, daß ein nur innerhalb der Landesgrenzen oder nur regional tätiges Unternehmen damit rechnen müßte, vor den Gerichten sämtlicher Verbreitungsländer des Internets verklagt zu werden.

Am meisten Schwierigkeiten bereiten den amerikanischen Gerichten die zwischen beiden Extremen liegenden Konfliktsituationen, in denen einerseits die beworbenen Waren und Dienstleistungen im Forumstaat (noch) nicht erhältlich sind, andererseits aufgrund der Interaktivität der Website, der Angabe von kostenlosen 1-800-Telefonnummern oder der Kontaktierung der Website durch die Internetnutzer des Forumstaates, gewisse „additional activities“ im Forumstaat vorlagen. Einheitliche Aussagen, welcher Qualität und Natur die virtuellen Kontakte in solchen Fällen sein müssen, um der „minimum contact rule“ zu genügen, lassen sich aus dem gegebenen Fallmaterial nicht gewinnen.[\[29\]](#)

Während das Gericht im Falle *Hearst* die schwerwiegenden Konsequenzen einer allzu großzügigen Bejahung der Zuständigkeit für die Nutzer der neuen Kommunikationstechniken heraushob und angesichts der noch nicht erfolgten Inbetriebnahme des geplanten Internet-Informationsservice seine Zuständigkeit ablehnte, hatten die Richter in den Entscheidungen *Maritz* und *Inset* offenbar weniger Scheu, die virtuellen Handlungen für die Annahme ihrer „personal jurisdiction“ ausreichen zu lassen. In der *Inset*-Entscheidung, in der die Website des Beklagten lediglich der Werbung gedient hatte, genügte dem Gericht die Angabe einer kostenfreien 800-Telefonnummer und die Tatsache, daß das angerufene Gericht nur zwei Autostunden vom Wohnsitz des Beklagten entfernt war, um die jurisdiction zu bejahen. Auch der District Court von Missouri in der *Maritz*-Entscheidung scheint im Vergleich zur *Hearst*-Entscheidung großzügiger, wenn er aus den Zugriffen auf die Website durch Internetnutzer des Forumstaates folgert, daß die geplanten Dienste auch auf den Markt des Forumstaates gerichtet seien, und es dies als „minimum contacts“ genügen läßt.

Besondere Beachtung verdienen die beiden von den District Courts in New York und Virginia entschiedenen internationalen Konfliktfälle. Was die Zuständigkeit betrifft, so wird man die Fälle zu den „easy cases“ rechnen dürfen. Die Zuständigkeit des New Yorker Gerichts warf schon deshalb keine Probleme auf, weil die Verletzung eines zuvor von demselben Gericht erlassenen Unterlassungstitel und damit ein „contempt of court“ in Frage stand. Auch die Gerichtspflichtigkeit der in Hong Kong ansässigen Beklagten hielt der District Court in Virginia offenbar für unproblematisch. Angesichts der Tatsache, daß sich die Online-Angebote ausdrücklich an amerikanische Internetnutzer richteten, konnte das Gericht die Frage, ob es tatsächlich zu Abrufen durch amerikanische Internetnutzer gekommen war, offen lassen. Wie die Bezugnahmen des District Court of Virginia auf die Judikatur zu interlokalen Kennzeichenkonflikten im Internet deutlich macht, scheint die amerikanische Rechtsprechung jedenfalls durchaus bereit zu sein, die in rein interlokalen Streitigkeiten gewonnen Kriterien auch in echten internationalen Konfliktfällen zur Anwendung zu bringen.

II. Vergleicht man die Zuständigkeitsprüfung der amerikanischen Gerichte mit den Voraussetzungen der internationalen Tatortzuständigkeit nach § 32 ZPO und Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, so ist Deliktzuständigkeit im amerikanischen Recht an engere Voraussetzungen geknüpft.

Im Unterschied zum deutschen und europäischen Recht, wo Handlungs- oder Erfolgsort für sich allein die internationale Tatortzuständigkeit begründen können, genügt dies im amerikanischen Zuständigkeitsrecht allein zur Kompetenzbegründung nicht. Ist ein Delikt außerhalb des Forumstaates begangen worden und lediglich der Verletzungserfolg im Forumstaat eingetreten, so kann dies die verfassungsgemäße *personal jurisdiction* nur dann begründen, wenn es weitergehende Verbindungen zwischen dem Beklagten und dem Forumstaat gibt. Diese unterschiedlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen schlagen sich auch auf der Zuständigkeitprüfung bei Kennzeichenkonfliktfällen im Cyberspace nieder. Während die ausschließlich auf den Begehungsort fixierte Zuständigkeitsprüfung im deutschen und europäischen Recht die Gerichte dazu veranlaßt hat, bereits die Abrufbarkeit einer Website bzw. eines Domainnamens für die Zuständigkeit genügen zu lassen,<sup>[30]</sup> sind die amerikanischen Gerichte schon aufgrund der enger gefaßten Zuständigkeitsgründe in den "long-arm statutes" sowie der erforderlichen verfassungsrechtlichen Überprüfung der Zuständigkeitskriterien gehalten, der aufgrund der Globalität des Internets befürchteten „universellen“ Zuständigkeit der Gerichte Grenzen zu setzen. Wie sich aus dem dargestellten Fallmaterial ergibt, hat bislang keines der angerufenen amerikanischen Gerichte die bloße Abrufbarkeit einer Website für sich allein als Anknüpfungspunkt für seine interlokale bzw. internationale Zuständigkeit ausreichen lassen.

Das vergleichsweise starre, am Begehungsort orientierte deutsche Zuständigkeitssystem wird es hier schwerer haben, die im Hinblick auf die Globalität des Internets notwendigen einschränkenden Kriterien zu entwickeln. Das bislang bei der grenzüberschreitenden Verbreitung von Massenmedien herangezogene Kriterium der „bestimmungsgemäßen Verbreitung“ besitzt angesichts der technisch nicht einschränkbaren weltweiten Abrufbarkeit des WWW nur wenig Aussagekraft. Würde man mit der Rechtsprechung zur internationalen Verbreitung von Presseerzeugnissen<sup>[31]</sup> als Begehungsort schon jeden Ort ansehen, an dem das Medium dritten Personen regelmäßig und nicht nur zufällig zur Kenntnis gebracht wird, so hätte dies eine „universelle“ Zuständigkeit der deutschen Gerichte für sämtliche Kennzeichennutzungen im Internet zur Folge. Daß eine derartige Rechtsprechungspraxis angesichts der fehlenden Möglichkeit einer Einschränkung der globalen Wirkungen der Internethandlungen kaum geeignet ist, zu angemessenen Ergebnissen zu führen, ist im deutschen Schrifttum bereits mehrfach angedeutet worden.<sup>[32]</sup> Eine eingehendere Analyse der Problematik, die an dieser Stelle nicht geleistet werden kann, soll jedoch einer eigenständigen Untersuchung vorbehalten bleiben.

1 Restatement of Law, Second, Judgements § 5 (1982); ausführlich *Lejeune*, a.a.O. (Fn.1), S. 8 ff; *Schack*, Jurisdictional Minimum Contacts Scrutinized, Heidelberg 1983, S. 54 f.; *Grothe*, Exorbitante Gerichtszuständigkeit im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den USA, *RabelsZ* 58 (1994), S. 686, 693, 704.

2 Im Regelfall handelt es sich bei den long-arm statutes nicht um isolierte Regelungen mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „long-arm statutes, sondern um Bestimmungen aus den umfassenden Zivilprozeßordnungen der Einzelstaaten; vgl. *Schmidt-Brand*, Zu den long-arm statutes im „Jurisdiktions-Recht“ der Vereinigten Staaten vom Amerika, 1991, S. 47 ff.; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, 1995, S. 23 ff. ; *Lejeune*, a.a.O. (Fn.1), S. 11 f.

3 Vgl. § 10 Restatement of the Laws (2nd): „Interstate and International Conflict of Laws; s. auch *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, S. 23; *Harald Müller*, Die Gerichtspflichtigkeit wegen „doing business“, 1992, S. 9 ff.

4 Zu den deliktischen Handlungen (tortious acts) werden im amerikanischen Prozeßrecht auch Kennzeichenverletzungen gerechnet.

5 *Schack*, a.a.O., (Fn. 3), S. 24; *Schmidt-Brand*, a.a.O., (Fn. 3), S. 54.

6 Vgl. *Schmidt-Brand*, a.a.O.,(Fn. 3) S. 54; *Schack*, a.a.O., (Fn. 3), S. 24 ff; *Lejeune*, a.a.O. (Fn.1), S. 11 f.

7 Die erste Stufe fällt bei Staaten mit einem als Generalklausel formulierten „long-arm statute“ mit der zweiten Stufe zusammen, so daß die Zuständigkeit ausschließlich auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Grundsätze bestimmt wird; *Schmidt-Brandt*, a.a.O., (Fn. 3) S. 114; vgl. ausführlich *Lejeune*, a.a.O. (Fn.1), S. 9, 11ff.

8 *International Shoe Inc. v. Washington*, 326 U.S. 310 (1945); vgl. ausführlich *Bernstein*, Verfassungsschranken der Personal Jurisdiction in den USA, Gedächtnisschrift für W. Martens, 1987, S. 751, 758 f; *Harald Müller*, a.a.O., (Fn. S.4) S. 12; *Schack*, a.a.O., (Fußn. 3), S. 26.

9 *Harald Müller*, a.a.O., S. 12 (Fußn.4); *Schack*, a.a.O., (Fußn.3), S. 26.

10 *World Wide Volkswagen v. Woodson* 444 U.S. 280 (1980).

11 In der Entscheidung *World-Wide Volkswagen Corp. v. Woodson*, 444 US 286, 291 f. 1980 wird diese doppelte Funktion der „minimum contacts“ ausdrücklich hervorgehoben: „The concept of „minimum contacts“, in turn, can be seen to perform two related, but distinguishable functions. It protects the defendant against the burdens of litigation in a distant or inconvenient forum. And it acts to ensure that the States, through their Courts, do not reach the limits imposed on them by their status as coequal sovereigns in a federal system“; vgl. *Schack*, a.a.O.,(Fn.3), S. 26; *Harald Müller*, H., a.a.O., (Fn.4), S. 9; *Lejeune*, a.a.O. (Fn.1), S. 11.

12 Eine weitere, in diesem Zusammenhang nicht näher zu erörternde Einschränkung der Zuständigkeit ergibt sich ferner aus der Lehre vom „forum non conveniens“, die es den US-amerikanischen Gerichten ermöglicht, freiwillig auf die Entscheidung des Rechtsstreits zu verzichten, wenn es sich nicht für das geeignete Forum hält und andernorts ein geeigneteres (convenient) Forum zur Verfügung steht; Zur Forum non conveniens Lehre s. *Schack*, a.a.O. (Fn. 3) S. 33; *Kropholler*; Internationales Privatrecht,

1997, S. 526; allgemein zu den Unterschieden der Bestimmung der internationalen Entscheidungszuständigkeit im „civil law“ und im „common law“ s. *Hartwig*, Forum Shopping zwischen Forum Non Conveniens und „hinreichendem Inlandsbezug, JZ 1996, S.109 ff.

[13](#) *Bensusan Restaurant Corp. v. King*, 937 F. Supp. 295, 299 (S.D.N.Y. vom 9. September 1996); die Entscheidung ist mittlerweile durch die Berufungsinstanz bestätigt worden (United States Court of Appeals No. 1383, Docket Nr. 96-9344, September 10, 1997).

[14](#) Die entsprechende Vorschrift des § 302 (a) Civil Practice Law and Rules („CPLR“) eröffnet die Zuständigkeit in folgenden Fällen: § 302 (a) (1) addressing the transaction of business in New York; § 302 (a)(3) governing the commission of a tortious act outside New York causing injury in New York where the defendant either (1) regularly transacts business or „derives substantial revenue from goods or consumed services rendered in the state“ or (2) expects his act „to have consequences in the state and derives substantial revenue from interstate or international commerce“.

[15](#) *Hearst Corp. v. Goldberger*, No. 96 Civ. 3620, 1997 WL 97097 (S.D.N.Y. Feb. 26, 1997).

[16](#) Die Bezeichnung „esquire“ bzw. „Esq“ wird in den USA häufig als Höflichkeitsbezeichnung dem Namen vorangestellt und ist vor allem in der Adresse von juristischen Amtsinhabern und Anwälten gebräuchlich.

[17](#) Von der Klägerin wurde ein Verstoß gegen Sec. 43 (a) des Lanham Acts wegen „false designation of origin bzw. false descriptions and representations of facts“, ferner ein Verstoß gegen den New Yorker Anti-Dilution Statute geltend gemacht. Der Rechtsstreit ist mittlerweile im Wege des Vergleichs beendet worden.

[18](#) Court of Appeals, 9[th] Circuit, *Cybersell, Inc. v. Cybersell, Inc.* vom 2. Dezember 1997, 44 USPQ 2d 1928.

[19](#) Weitere, im folgenden nicht aufgeführte Entscheidungen, in denen die Frage der personal jurisdiction zur Entscheidung stand finden sich bei *Kelly/Hieber*, *Untangling a Web of Minimum Contacts: The Internet and Personal Jurisdiction in Trademark and Unfair Competition Cases*, *The Trademark Reporter*, 1997, Vol. 87; *Zembek*, *Jurisdiction and the Internet: Fundamental Fairness in the Networked World of Cyberspace*, *Albany Law Journal of Science and Technology*, 6(1996), 339.

[20](#) *Inset Systems, Inc. v. Instruction Set, Inc.*, 937 F. Supp. 161 (D. Conn. 1996)

[21](#) Der Connecticut „long-arm statute“ § 33-411(c)(2) C.G.S. lautet wie folgt: „Every foreign cooperation shall be subject to suit in this state, by a resident of this state ... on any cause of action arising .. (2) out of any business solicited in this state if the corporation has repeatedly solicited business, wether the orders or offers relating thereto were accepted within or without the state.“

[22](#) *Maritz Inc. v. Cybergold Inc.*, 947 F. Supp. 1328, 1334 (E.D. Mo. 1996); zu einer ähnlichen Fallkonstellation, wie der Marwitz-Entscheidung s. auch die Entscheidung des *Federal District Court of Louisiana* in *Haelan Products Inc. v. Besos Biological Research Inc.*, 43 USPQ2d 1672.

[23](#) *Zippo Manufacturing Comp. v. Zippo Dot Com Inc.*, 952 F. Supp. 1119 (W.D. Pa. 1997)

[24](#) *Panavision International L.P. v. Toeppen*, 938 F. Supp. 616 (C.D. Cal.. 1996).

[25](#) Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing Inc, 39 USPQ 2d 1746 (SDNY 1996).

[26](#) Playboy Enterprises Inc. v. Asiafocus International, Inc., Internet Promotions, Inc., Graham Daley and Alan Smith, District Court for the Eastern District of Virginia, April 10, 1998, abgedruckt in BNA Electronic Commerce & Law Report, 1998, Vol. 3, Nr. 18, 599.

[27](#) Die entsprechende Vorschrift des Virginia Code § 8.01-328.1 (A) 4 eröffnet die Zuständigkeit über einen Beklagten „causing tortious injury in this Commonwealth by an act or omission outside this Commonwealth if he regularly does or solicits business, or engages in any other persistent course of conduct .... in this Commonwealth“.

[28](#) Vgl. auch die Kommentierung des amerikanischen Fallrechts durch *Kelly/Hieber, a.a.O.*, (Fn.1), 526, 536 ff sowie *Zembek, a.a.O.*, (Fn.1), 339 ff.

[29](#) So die Unterscheidung des District Courts of Pennsylvania in *Zippo*, 952 F. Supp. S. 1124.

[30](#) Kammergericht Berlin, NJW 1997, S. 3331; ebenso der Tribunal de Grande Instance de Nanterre vom 13. Oktober 1997 (nicht veröffentlicht), dem die Abrufbarkeit eines Kennzeichens in Frankreich für die Zuständigkeitsbegründung genügte; zur Zuständigkeit wegen Schmähdikritik im Internet LG München IPRax, 1998, S. 208 zur Zuständigkeit bei Schmähdikritik im Internet; vgl. hierzu auch die Entscheidungsrezension von *Bachmann*, IPRax, 1998, S. 179.

[31](#) BGH GRUR 1971, 153, 154 - Tampax

[32](#) *Bettinger*, GRUR Int. 1997, S. 402, 416; *Kuner*, CR 1996, S. 453; *Omsels*, GRUR 1997, S. 328, 335.; *Völcker/Weidert*, WRP 1997, 662; *Ubber*, WRP 1997, S. 497, 502.